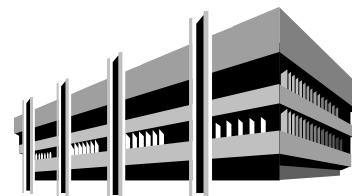


Gebäudereinigung Böhmer

Meisterbetrieb



Dennys Böhmer
Tergartenstr.217
42117 Wuppertal

Glas und Rahmenreinigung
Büroreinigung
Reinigungen aller Art

Tel. 0202/ 782500
Fax. 0202/7867250
Mobil 0171/8121673

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

- 1) Angebote, Aufträge und Lieferungen unterliegen den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen unseres Unternehmens, soweit nicht abweichende oder zusätzliche Bedingungen und Absprachen von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Die Unterlassung der Geltendmachung einzelner Rechte bedeutet nicht den Verzicht auf das Recht im Allgemeinen oder speziellen.
- 2) Soweit einmal bekannt gemacht, gelten diese Vertragsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Geschäftspartner. Eine Änderung gilt nach Übersendung als genehmigt, wenn nicht binnen einem Monat nach Erhalt ein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Der Poststempel wahrt die Frist.
- 3) Informationen und Preise aus Prospekten, Werbung etc. des Unternehmens sind freibleibend und unverbindlich.
- 4) Aufträge oder Änderungen von Aufträgen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Unternehmens, auch mittels gedruckter Unterschriften, bindend. Dies gilt auch, soweit Aufträge durch Vertreter oder Angestellte entgegengenommen wurden.

II. Angebot und Annahme

- 1) Unsere Angebote sind zwölf Wochen ab Ausstellungsdatum gültig. Für die Annahme von Aufträgen behalten wir uns eine Frist von vier Wochen vor.
- 2) Kosten für die zur normalen Reinigung benötigten Maschinen und Materialien sind im Preis inbegriffen.
- 3) Bei Überschreiten der Leistungsfrist hat der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen Leistungsverzugs sind auf 0,5 % des Netto-Rechnungswerts für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt maximal 5 % beschränkt, soweit der Verzug nicht auf einem groben Verschulden des Unternehmens beruht.
- 4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 5) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne besondere Zustimmung des Unternehmens Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Leistung

- 1) Leistungsfristen und -termine gelten nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2) Der Beginn einer von uns angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus.
- 3) Bei Überschreiten der Leistungsfrist hat der Vertragspartner schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Schadensersatzansprüche wegen Leistungsverzugs sind auf 0,5 % des Netto-Rechnungswerts für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt maximal 5 % beschränkt, soweit der Verzug nicht auf einem groben Verschulden des Unternehmens beruht.
- 4) Höhere Gewalt, Mangel an Rohstoffen, Streiks oder andere Hindernisse die vom Unternehmen nicht zu vertreten sind, befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der termingerechten Leistungspflicht, soweit der Vertragspartner hierüber unverzüglich unterrichtet wird. Wird die vereinbarte Leistungsfrist um mehr als zwei Monate überschritten, können die Vertragspartner vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten, ohne dass hieraus Schadensersatzansprüche erwachsen.
- 5) Das Unternehmen ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte, insbesondere Franchise- und Kooperationspartner einzusetzen.

IV. Verpflichtungen des Vertragspartners

- 1) Der Vertragspartner stellt unentgeltlich Wasser und Strom sowie falls erforderlich eine abschließbare Abstellkammer zur Verfügung.
- 2) Der Vertragspartner hat die zu reinigenden Flächen und Gegenstände so zugänglich zu halten und zu gestalten, dass das Reinigungspersonal ungehindert arbeiten kann. Andernfalls ist er insoweit nicht zur Mängelrüge oder Zahlungskürzung berechtigt.
- 3) Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Erfüllung des Auftrages nicht durch Ausfälle seines Personals beeinträchtigt wird, soweit es hierfür benötigt wird.
- 4) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, für die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Tätigkeiten eigenes Personal einzusetzen. Er ist ferner nicht berechtigt, dem Personal oder den Beauftragten des Unternehmens Weisungen zu erteilen, sondern hat sich ausschließlich an den vom Unternehmen beauftragten Vorarbeiter zu wenden.

V. Zahlung

- 1) Neben den vereinbarten Preisen hat der Vertragspartner die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen. Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.
- 2) Kommt der Vertragspartner mit der Bezahlung einer fälligen Forderung länger als eine Woche in Verzug oder wird ein Wechsel protestiert, oder ein Scheck nicht eingelöst, so werden sämtliche Ansprüche des Unternehmens aus den Geschäftsverbindungen mit dem Vertragspartner sofort fällig.
- 3) Zahlt der Vertragspartner trotz Fälligkeit der Forderung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist, ist das Unternehmen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Teil- oder Sukzessivleistungen ist das Unternehmen auch berechtigt, Vorauszahlungen für die noch ausstehenden Leistungen zu fordern.
- 4) Die Rechte nach Nr. 2 und 3 stehen dem Unternehmen auch zu, wenn begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten.
- 5) Eine Zurückbehaltung fälliger Zahlungen, die auch mit Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis erfolgen kann, sowie eine Minderung oder eine Aufrechnung sind nur auf Grund rechtskräftig festgestellter oder vom Unternehmen schriftlich anerkannter Ansprüche des Vertragspartners möglich.

VI. Mängelrügen

- 1) Etwaige Mängelrügen müssen schriftlich und spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Abschluss der Leistung unter Einsendung des Arbeitsscheins erfolgen. Bei verborgenen Mängeln muss die Rüge unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erhoben werden.
- 2) Das Rügerecht erlischt in jedem Fall 6 Monate nach Abschluss der Leistung, soweit das Unternehmen den Mangel nicht arglistig verschwiegen hat.
- 3) Wird die Rüge verspätet erhoben, so erlöschen alle Mangelanprüche.

VII. Gewährleistung

- 1) Wir sichern eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Leistung und der verwendeten Materialien zu. Alle übernommenen Aufträge werden unter Beachtung der Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene ausgeführt. Eine Zusage von Eigenschaften ist nur bei schriftlicher Bestätigung des Unternehmens wirksam.
- 2) Die Gewährleistungsansprüche beschränken sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Gütschrift des Minderwertes sowie bei Unvollständigkeit auf Nachleistung.
- 3) Zur Nachbesserung ist uns eine angemessene Frist von wenigstens 1 Woche zu gewähren. Steht fest, dass sich Nachbesserung, Ersatz oder Nachleistung in einer für den Vertragspartner unzumutbaren Weise verzögern, fehlschlagen oder unmöglich sind, kann der Vertragspartner Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen, es sei denn, der Grund für die Verzögerung, den Fehlschlag oder die Unmöglichkeit stammt aus der Risikosphäre des Vertragspartners.
- 4) Alle sonstigen Ansprüche aus uns betreffender Gewährleistung sind ausgeschlossen. Dies gilt bei Verträgen mit Kaufleuten auch für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften. Gewährleistungsansprüche gegen das Unternehmen stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.

VIII. Schadensersatzansprüche

- 1) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners - auch außervertraglicher Art - sind im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung des Unternehmens, seiner leitenden Angestellten und anderen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, wenn nicht die Verletzung eine vertragliche Hauptleistungspflicht betrifft.
- 2) Für mittelbare oder im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haftet das Unternehmen nur, wenn ein grobes Verschulden des Unternehmens oder eines seiner leitenden Angestellten vorliegt oder die Absicherung vor diesen Schäden ausdrücklich Gegenstand einer Eigenschaftszusicherung oder Garantie war.
- 3) Soweit das Unternehmen lediglich aus leichter Fahrlässigkeit, aufgrund einer Eigenschaftszusicherung oder Garantie haftet, beschränkt sich die Höhe der Ersatzpflicht auf die Deckungssumme und den Umfang der abgeschlossenen Versicherungsverträge.
- 4) Soweit die Haftung des Unternehmens ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten seiner Mitarbeiter und anderen Erfüllungsgehilfen bei deren direkter Inanspruchnahme durch den Vertragspartner.
- 5) Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Personenschäden. Die gesetzlich zwingende Haftung des Unternehmens, z.B. nach dem Haftpflicht- oder Produkthaftungsgesetz, bleibt von diesen Bedingungen unberührt.

IX. Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Eine Kündigung von Einzelverträgen ist ausgeschlossen, soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Dauer-, Rahmen oder Sukzessivleistungsverträge sind von beiden Vertragspartnern, soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 3) Im Falle fristloser unberechtigter Kündigung durch den Vertragspartner hat das Unternehmen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 25% der Nettoumsätze der Restlaufzeit des Vertrages ab Kündigungszeitpunkt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Vertragspartner weist einen geringeren Schaden nach. Dem Unternehmen steht es frei, im Einzelfall einen höheren Schaden gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.
- 4) Absatz 3) gilt entsprechend für berechtigte fristlose Kündigungen des Unternehmens.
- 5) Beide Vertragspartner verpflichten sich, spätestens bei Vertragsende die jeweils dem anderen Vertragspartner gehörenden Schriftstücke, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Stundenzettel oder sonstigen Unterlagen n, welche geschäftliche oder betriebliche Vorkommnisse, Verfahren, Einrichtungen oder Ergebnisse betreffen, zurückzugeben und hiervon keine Abschrift oder Fotokopie zu erstellen.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem am Sitz des Unternehmens geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Sitz des Unternehmens.

XI. Sonstiges

- 1) Die Vertragspartner verpflichten sich, jegliche Art der Abwerbung von Mitarbeitern des Anderen während der Dauer dieses Vertrages und für die Zeit von drei Monaten danach zu unterlassen bzw. nur mit dessen Einverständnis durchzuführen.
- 2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, sowohl während der Laufzeit des Vertrages als auch nach dessen Beendigung über Kenntnisse aus dem Tätigkeitsbereich des anderen Vertragspartners oder mit diesem in Geschäftsverbindung stehenden und gestandenen Unternehmen Stillschweigen zu bewahren.
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der vorstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Sinn und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Lücken des Vertrages.